Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **28 (1949)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE

28. Jahrgang Juli 1949 Heft 7

EMMY MOOR

Wo bleibt die Strafvollzugsreform und Anstaltsreform?

Es handelt sich hier um einen «organisierten Übelstand», der nicht durch bloße Verbesserungen geheilt werden kann. C. A. Loosli.

Jahre- und jahrzehntelang kämpft man in einer Sache scheinbar umsonst. So und so manche Niederlagen und verpaßte Gelegenheiten gehen vorüber. Nichts scheint sich zu ändern. Aber je fester das reaktionäre Bollwerk, um so weniger kommt der Kampf deswegen zum Stillstand. Vor gut hundert Jahren haben in der Schweiz noch Folter, Staupbesen, Brandmarkung und Tod durch den Strang regiert. Seit 1942 besitzen wir ein schweizerisches Strafrecht, das zum erstenmal den umfassenden Versuch unternimmt, die Kriminalität als soziale Krankheit oder als abnorme Veranlagung zu bekämpfen und im Strafvollzug neue Wege zur Verbrechensbekämpfung einzuschlagen.

Das ist ein weiter Weg, der die langen Stillstandsperioden und Rückschläge klein und bedeutungslos erscheinen läßt. Das neue Recht ist der sichtbare Beweis dafür, daß auch Gesetzesnormen, die in jahrhundertealten Überlieferungen verankert sind und ihre Nahrung aus dem uralten menschlichen Rache- und Sühnebetrieb schöpfen, unaufhaltsamer Wandlung unterworfen sind. Ja, daß auch der scheinbar unerschütterlichste Rechtsgrund immer nur der Rechtsgrund einer bestimmten menschlichen Entwicklungsepoche gewesen ist. Das heißt, wenn wir über das persönliche Menschenleben hinauszusehen vermögen, so können wir, nach jedem Engpaß, nach jedem Rückschlag der Entwicklung, eines Tages ein neues Recht siegreich in Kraft treten sehen.

Nach der ungeheuren Rechtszersplitterung in 25 grundverschiedene kantonale Strafrechte ist schon die Vereinheitlichung in ein gesamtschweizerisches Strafrecht ein großer Fortschritt gewesen. Aber der schmerzlichste Beweis, wieviel es braucht, um das neue Recht gegen jahrzehntealte Einrichtungen und Gewohnheiten und Prestigerücksichten in der Praxis durchzusetzen, ist das Schicksal der im Gesetz vorgeschriebenen Strafvollzugs- und Anstaltsreform. Obwohl jeder halbwegs Eingeweihte weiß, daß mit dieser Strafvoll-